

Studien- und Prüfungsordnung

für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS)

vom 26. Oktober 2012

Pädagogische Hochschule Weingarten



und

Hochschule Ravensburg-Weingarten

Technik | Wirtschaft | Sozialwesen



Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012, S. 457), haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 26. Oktober 2012 und der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 21. März 2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im beruflichen Schulwesen (MABs) beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Rektor der Hochschule Ravensburg-Weingarten haben gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 26. Oktober 2012 bzw. 16. November 2012 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk	3
§ 2 Zweck der Prüfung	3
§ 3 Zulassung zum Studium	3
§ 4 Aufbau des Studiums.....	3
§ 5 Zuständigkeiten für die Masterstudiengänge für das Höhere Lehramt.....	4
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfer, Beisitzer und Gutachter	6
§ 8 Studienkommission	6
§ 9 Zulassung zur Masterprüfung	6
§ 10 Masterprüfung	7
§ 11 Organisation von Prüfungen	8
§ 12 Formen von Prüfungsleistungen.....	8
§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	9
§ 15 Masterarbeit.....	9
§ 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen	10
§ 17 Bewertung von Prüfungen.....	10
§ 18 Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	12
§ 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 20 Bestehen bzw. Nicht-Bestehen von Prüfungen	13
§ 21 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen	14
§ 22 Zeugnisse, Master-Urkunde.....	14
§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung	15
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	15
II. BESONDERER TEIL	16
§ 25 Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik ..	16
§ 26 Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik	19
§ 27 Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL.....	22
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
§ 28 Inkrafttreten	25

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge für das Berufliche Schulwesen der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten gemäß § 29 Landeshochschulgesetz (Masterstudiengänge).
- (2) In der grammatischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterstudiengänge bieten einen berufsqualifizierenden postgradualen Abschluss für den Vorbereitungsdienst des Höheren Lehramts an Beruflichen Schulen, für die betriebliche Bildungsarbeit sowie für die Tätigkeit als Ingenieur. Sie schließen mit einer Masterprüfung ab. Durch diese wird festgestellt, ob die Zusammenhänge in den Studienfächern überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie die für die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse der Erziehungswissenschaften und der Fachdidaktik erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Verlaufe bzw. Anschluss an die jeweiligen Module durchgeführt. Nicht studienbegleitend sind in der Regel die Projektarbeit, das Schulpraxismodul und die Masterarbeit.
- (3) Die Pädagogische Hochschule Weingarten und die Hochschule Ravensburg-Weingarten verleihen nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“. Der Mastergrad kann nur verliehen werden, wenn einschließlich des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht worden sind. Darüber stellen die beiden Hochschulen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache aus.

§ 3 Zulassung zum Studium

Fragen zur Zulassung zu den Masterstudiengängen regelt die gemeinsame Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt drei Semester und ist in drei Fächern (zwei ingenieurwissenschaftlichen Fächern und dem bildungswissenschaftlichen Fach) sowie den schulpraktischen Studien zu absolvieren. Regelungen hierzu finden sich im *Besonderen Teil* dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Mutterschutz und Elternzeit werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle die in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich um die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt und entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System) verbunden sind; ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (workload) von 30 Stunden. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nur, wenn der Nachweis der entsprechenden Prüfungsleistung erbracht wird. In den Masterstudiengängen sind insgesamt je 90 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (4) Beide Hochschulen stellen durch ihr Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang angeboten werden.
- (5) Werden neue Formate zur Erbringung von Prüfungsleistungen angeboten, sind sie einem Modul zuzuordnen und über eine Änderung der Studien- und / oder Prüfungsordnung rechtsverbindlich zu machen. Neue Module sind Semestern zuzuordnen, ggf. ist die Gleichwertigkeit mit Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen vorangegangener Semester festzustellen. Ebenfalls festzulegen ist die Form der Prüfung und die Anzahl zugeordneter Leistungspunkte.
- (6) Durch Beschluss der Studienkommission kann die im *Besonderen Teil* festgelegte Reihenfolge der Lehrveranstaltungen, ihre Art und die Form der Prüfungsleistungen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. Diese Beschlüsse sind durch Aushang vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

§ 5 Zuständigkeiten für die Masterstudiengänge für das Höhere Lehramt

- (1) Die Prorektoren für Lehre und Studium der beiden Hochschulen sind zuständig für die Koordination der einheitlichen Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie für Entscheidungen in Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsfragen; sie entscheiden einstimmig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der für Lehre und Studium zuständige Prorektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- (2) Für die Durchführungen der Prüfungen wird entsprechend § 6 ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er entscheidet über
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 2. die Prüfungstermine,
 3. das Bestehen und Nichtbestehen,
 4. eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG,
 5. im Widerspruchsverfahren über eine Stellungnahme an die Prorektoren für Lehre und Studium,
 6. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
 7. die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen,
 8. den Rücktritt von Prüfungsleistungen,
 9. die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen,
 10. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

11. die Anrechnung von anderen Studienzeiten,
 12. die Ausgabe und Fristverlängerung bei der Masterarbeit,
 13. die Ungültigkeit der Masterarbeit,
 14. die Ausstellung des Master-Zeugnisses und der Master-Urkunde.
- (3) Der Prüfungsausschuss arbeitet mit dem Akademischen Prüfungsamt im Zentralen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten zusammen. Diesem obliegen
1. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen,
 2. die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden,
 4. die Festsetzung von Prüfungsfristen gem. dieser Ordnung und
 5. die organisatorische Unterstützung des Prüfungsausschusses.
- (4) Für die Organisation, Beratung und Fortschreibung curricularer Inhalte in den Studiengängen wird eine Studienkommission nach § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an, der Studiendekan der Fakultät I der Pädagogischen Hochschule Weingarten als Vorsitzender, der Studiengangleiter der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die berufsbildenden Masterstudiengänge sowie die beiden Studiendekane der Fakultäten „Maschinenbau“ sowie „Elektrotechnik und Informatik“ der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Falls weitere Fakultäten der Hochschule Ravensburg-Weingarten an den berufsbildenden Masterstudiengängen beteiligt sind, erhöht sich die Zahl der Mitglieder um den jeweiligen Studiendekan dieser Fakultät der Hochschule Ravensburg-Weingarten und um den Studiendekan der Fakultät II der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- (2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Studiendekan der Fakultät I der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Er stimmt sich dabei regelmäßig mit dem Leiter des Prüfungsamtes ab. Bei Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag. In dringenden Fällen hat er das Recht der Eilentscheidung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse sind in ihr festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Studienjahr, darüber hinaus bei Bedarf unter Einberufung durch den Studiendekan der Fakultät I der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 7 Prüfer, Beisitzer und Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer, die Beisitzer und die Gutachter für die Masterarbeit. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen werden Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren oder Akademische Mitarbeiter bestellt. Hiervon abweichend können Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden.
- (3) Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Gutachter bestellt. Der Erstgutachter ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Der Zweitgutachter kann einer anderen Hochschule angehören. Die Studierenden können ohne Bindungswirkung formlos Gutachter vorschlagen.
- (4) Zum Prüfer, Beisitzer oder Gutachter darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Mindestens einer der Gutachter der Masterarbeit muss Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG sein.

§ 8 Studienkommission

- (1) Für die Organisation des Studiums, die Evaluation der Lehrveranstaltungen und deren Auswertung, für Beschwerden über das Studium sowie zur Bearbeitung von Anregungen zur Studienverbesserung und alle sonstigen studienspezifischen Fragen wird eine gemeinsame Studienkommission der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule Ravensburg-Weingarten entsprechend § 26 LHG eingerichtet. Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (2) Mitglieder der Studienkommission sind der Studiendekan der Fakultät I der Pädagogischen Hochschule Weingarten als Vorsitzender, zwei weitere Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Weingarten, zwei Hochschullehrer der Hochschule Ravensburg-Weingarten, ein Vertreter des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten und vier Studierende der Masterstudiengänge.
- (3) Die Mitglieder der Studienkommission werden von den beteiligten Fakultäten gewählt.
- (4) Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kooperationsvertrags zwischen beiden Hochschulen und dem Staatlichen Seminar für Lehrerbildung und Didaktik Weingarten vom 6. Juli 2009.

§ 9 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von mindestens 210 ECTS-Punkten oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt,
 - die in dem *Besonderen Teil* als Zulassungsvoraussetzungen aufgeführten Leistungen erbracht hat,
 - an der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) Den Anträgen sind jeweils beizufügen:
- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
 - das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in denselben Fächern in einem Studiengang oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren einer Hochschule befindet.
- (4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Der Antrag nach Abs. 2 darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder der Prüfling eine Prüfung in denselben Fächern in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 10 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich entsprechend dem *Besonderen Teil* dieser Ordnung aus den Modulprüfungen, dem schulpraktischen Modul und der Masterarbeit zusammen. Dabei können Modulprüfungen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Im *Besonderen Teil* wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen entsprechend der im *Besonderen Teil* aufgeführten Zahl erworben.
- (3) Wer die erforderliche Anzahl von 90 Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Ob der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 2 und § 12 Abs. 3.
- (4) Modulprüfungen und die Masterarbeit werden entsprechend § 17 und § 18 benotet. Die Masterarbeit und die Modulprüfungen sind nur dann bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ benotet wurden.
- (5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für alle erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen mit der Anzahl der erworbenen ECTS-Punkten entsprechend § 18 gewichtet.

§ 11 Organisation von Prüfungen

- (1) Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben. Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.
- (2) In der Regel liegt der Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.
- (3) Zu Modulprüfungen bzw. sonstigen Prüfungsleistungen muss sich der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anmelden. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsamt festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums.
- (4) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (5) Das Prüfungsamt informiert die Kandidaten über die Prüfungsergebnisse in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise.
- (6) Wenn eine Prüfungsleistung bestanden ist, werden deren ECTS-Punkte dem jeweiligen Konto des Studierenden gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 12 Formen von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des *Besonderen Teils* mündlich oder schriftlich erbracht werden.
- (2) Prüfungsleistungen können auch im Team erbracht werden. Dabei muss jedoch die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einer bei einer Einzelarbeit geforderten Leistung entsprechen.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen körperlicher Behinderung oder wegen Schwangerschaft, Mutterschutz nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes versteht und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung abgelegt.

- (3) Die mündlichen Prüfungen betragen für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben und auf Nachfrage zu erläutern.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden; es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In den Klausurarbeiten soll ferner festgestellt werden, ob er über notwendige Grundlagenkompetenzen bzw. -fähigkeiten verfügt.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll einen Monat nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten werden im *Besonderen Teil* festgelegt.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches innerhalb des Masterstudiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Für die Masterarbeit werden die im *Besonderen Teil* festgelegten ECTS-Punkte vergeben.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem an der Pädagogische Hochschule Weingarten oder der Hochschule Ravensburg-Weingarten in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätigen Hochschullehrer ausgegeben und betreut.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstel-

lung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher maschinenschriftlicher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) Die Bewertung der Masterarbeit regelt § 7 Abs. 3. Das Bewertungsverfahren soll einen Monat nicht überschreiten.

§ 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Pflichtprüfungen (in Modulen bzw. Modulteilern) müssen wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Dies entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend (4,0)“ ist, nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

§ 17 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden, die in 1/10 Notenschritten dargestellt werden, wobei 1,0 die beste und 5,0 die schlechteste Note ist.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

- (3) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit den ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote gemäß § 15 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Die Abschlussnote im Diploma Supplement wird als relative Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben:

A	die besten 10 % der Absolventen
B	die nächsten 25 % der Absolventen
C	die nächsten 30 % der Absolventen
D	die nächsten 25 % der Absolventen
E	die nächsten 10 % der Absolventen

Diese relative Notengebung wird angewandt, wenn die Zahl der Absolventen der drei zurückliegenden Semester mindestens 30 Personen umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird keine relative Note vergeben, sondern die Abschlussnote im Diploma Supplement wie folgt bestimmt:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	A (excellent)
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0	B (very good)

bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 2,5	C (good)
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	D (satisfactory)
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	E (sufficient)
bei einem Durchschnitt ab 4,1	F (fail)

- (6) Zur Anerkennung und Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen (in „ECTS-Grades“) ins deutsche Notensystem wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	1,2
B	1,8
C	2,3
D	3,0
E	3,8
F	4,5

§ 18 Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten gem. *Besonderem Teil* und der im *Besonderen Teil* mit den zugehörigen Credits gewichteten Note der Masterarbeit. Unbenotete Prüfungsleistungen tragen nicht zur Errechnung der Modulnoten bei, wohl aber wird ihr Gewicht bei der Berechnung der Master-Gesamtnote berücksichtigt.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne Genehmigung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage der vom Arzt ausgestellten Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung verlangt und in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund vom Vorsitzenden als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit eines Studierenden die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich.

- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eigener Kinder hat der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen.
- (7) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens einen Monat vor Antritt der Elternzeit dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten unverzüglich mit.

§ 20 Bestehen bzw. Nicht-Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind sowie die sich aus dem *Besonderen Teil* ergebenden weiteren Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen in der Wiederholung nicht bestanden wurden,
 - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 21 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absätze 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) bleiben unberührt.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme gleichwertig sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht gleichwertigen Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 22 Zeugnisse, Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von den Rektoren der beteiligten Hochschulen zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Absolvent die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gem. § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Master-Urkunde wird von den Rektoren der beteiligten Hochschulen unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen versehen.

- (3) Zusätzlich erhält der Absolvent eine englisch- und eine deutschsprachige Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“). Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (5) Das Master-Zeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung beider Hochschulen vorliegt.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 17 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Bis zu einem halben Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre aufbewahrt.

II. Besonderer Teil

§ 25 Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik

- (1) Der Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik ist ein konsekutiver Master im Umfang von drei Semestern; er baut auf dem Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt 1 auf, der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten angeboten wird. Zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I, an der Hochschule Ravensburg-Weingarten die Fakultät Maschinenbau. Die schulpraktischen Studien werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten betreut.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2 im Umfang von 90 Leistungspunkten (ECTS) erforderlich. Dadurch sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen Schulen erfüllt. Im Sinne der Ausbildung zum Lehramt gilt folgende Fächerzuordnung: Fahrzeugtechnik (1. Fach), Fertigungstechnik (2. Fach), Bildungswissenschaften/Fachdidaktik (3. Fach).
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2.
- (4) Die im Wahlmodul Fahrzeug- und Fertigungstechnik (M07) zu belegenden Lehrveranstaltungen sind aus dem hierzu ausgewiesenen fachwissenschaftlichen Lehrangebot in den Masterstudiengängen der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem hierzu ausgewiesenen Lehrangebot in den Masterstudiengängen bzw. den Lehramtsstudiengängen (Modul 3) der Pädagogischen Hochschule Weingarten auszuwählen.

Tabelle 1: Übersichtstabelle (nach Modulen)

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik“

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	ECTS CP	Prüfungsform
				Kontaktzeit	Selbststudium			
M01	Werkstoffe	Moderne Werkstoffanwendungen	1	60	60	4	4	K90
		Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde	1	30	30	2	2	
M02	Simulations-techniken	Simulation in der Fahrzeugtechnik	1	30	60	2	3	M
		Höhere Technische Physik	1	30	60	2	3	
		Motorprozesssimulation	1	30	60	2	3	
M03	Fertigungstechnik	Werkzeug und Formenbau	1	60	90	4	5	K90
		NC-Technik	1	30	30	2	2	K60
M04	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	Fachdidaktik	1	30	90	2	4	PF
		Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	1	30	90	2	4	
M05	Professionalisierung im Unterricht	Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Fahrzeugtechnik)	2	30	90	2	4	PF
		Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Fertigungstechnik)	2	30	90	2	4	
M06	Berufliches Bildungssystem	Theorie und aktuelle Entwicklungen der beruflichen Bildung	2	30	120	2	5	PF
		(Vor-)Berufliche Sozialisation	2	30	120	2	5	
M07	Wahlmodul Fahrzeug- und Fertigungstechnik	Wahlfach bzw. Wahlprojekt aus der Fachwissenschaft (Fahrzeugtechnik oder Fertigungstechnik) bzw. der zugehörigen Fachdidaktik	2 & 3	270		min 2	9	min 1
M08	Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	Methoden der Forschung	2	30	90	2	4	K90
		Qualitätsentwicklung, Diagnostik und Evaluation	2	30	90	2	4	
M09	Modul 3 des Schulpraxissemesters	Angeleitet unterrichten	3	150		-	5	B
Masterthesis			3	600		-	20	MT
Gesamtsummen				2700		min 36	90	

Abkürzungen: B = Bericht ; ECTS CP = Credit Points ; K60 = Klausur über 60 Minuten ; K90 = Klausur über 90 Minuten ; min 1 = mindestens eine benotete Prüfungsleistung ; min 2 = mindestens 2 SWS ; MT = Masterthesis ; M = Mündliche Prüfung ; PF = Portfolio ; SWS = Semesterwochenstunden

Tabelle 2: Übersichtstabelle (nach Fachsemestern)

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik“

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	ECTS CP	Prüfungsform
				Kontaktzeit	Selbststudium			
1. Fachsemester								
M01	Werkstoffe	Moderne Werkstoffanwendungen	1	60	60	4	4	K90
		Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde	1	30	30	2	2	
M02	Simulationstechniken	Simulation in der Fahrzeugtechnik	1	30	60	2	3	M
		Höhere Technische Physik	1	30	60	2	3	
		Motorprozesssimulation	1	30	60	2	3	
M03	Fertigungstechnik	Werkzeug und Formenbau	1	60	90	4	5	K90
		NC-Technik	1	30	30	2	2	K60
M04	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	Fachdidaktik	1	30	90	2	4	PF
		Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	1	30	90	2	4	
Summen (1. Fachsemester)				900		22	30	
2. Fachsemester								
M05	Professionalisierung im Unterricht	Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Fahrzeugtechnik)	2	30	90	2	4	PF
		Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Fertigungstechnik)	2	30	90	2	4	
M06	Berufliches Bildungssystem	Theorie und aktuelle Entwicklungen der beruflichen Bildung	2	30	120	2	5	PF
		(Vor-)Berufliche Sozialisation	2	30	120	2	5	
M07	Wahlmodul Fahrzeug- und Fertigungstechnik	Wahlfach bzw. Wahlprojekt aus der Fachwissenschaft (Fahrzeugtechnik oder Fertigungstechnik) bzw. der zugehörigen Fachdidaktik	2 & 3	270		min 2	9	min 1
M08	Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	Methoden der Forschung	2	30	90	2	4	K90
		Qualitätsentwicklung, Diagnostik und Evaluation	2	30	90	2	4	
Summen (2. Fachsemester)				780 (+M07)		14 (+M07)	26 (+M07)	
3. Fachsemester								
M07	Wahlmodul Fahrzeug- und Fertigungstechnik	siehe 2. Fachsemester						
M09	Modul 3 des Schulpraxissemesters	Angeleitet unterrichten	3	150		-	5	B
Masterthesis			3	600		-	20	MT
Summen (3. Fachsemester)				750 (+M07)		- (+M07)	25 (+M07)	
Gesamtsummen				2700		min 36	90	

§ 26 Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik

- (1) Der Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik ist ein konsekutiver Master im Umfang von drei Semestern; er baut auf dem Bachelor-Studiengang Elektrotechnik / Physik PLUS Lehramt 1 auf, der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten angeboten wird. Zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I, an der Hochschule Ravensburg-Weingarten die Fakultät Elektrotechnik und Informatik. Die schulpraktischen Studien werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten betreut.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Tabelle 3 und Tabelle 4 im Umfang von 90 Leistungspunkten (CP) erforderlich. Dadurch sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen Schulen erfüllt. Im Sinne der Ausbildung zum Lehramt gilt folgende Fächerzuordnung: Elektrotechnik (1. Fach), Physik (2. Fach), Bildungswissenschaften/Fachdidaktik (3. Fach).
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 3 und 4.
- (4) Die im Wahl- und Vertiefungsmodul (M07) zu belegenden Lehrveranstaltungen sind aus dem hierzu ausgewiesenen fachwissenschaftlichen Lehrangebot in den Masterstudiengängen der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem hierzu ausgewiesenen Lehrangebot in den Masterstudiengängen bzw. den Lehramtsstudiengängen (Modul 3) der Pädagogischen Hochschule Weingarten auszuwählen.

Tabelle 3: Übersichtstabelle (nach Modulen)

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik“

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	ECTS CP	Prüfungsform
				Kontaktzeit	Selbststudium			
M01	Elektrotechnik	Wahlveranstaltung Automatisierungs- oder Energietechnik	1	60	60	4	4	K90
M02	Physik 1	Experimentelle Physik 4: Atom und Kernphysik	1	60	90	4	5	K90
		Theoretische Physik 3: Quantentheorie	1	30	90	2	4	K60
M03	Physik 2	Experimentelle Physik 5: Klassische und statistische Thermodynamik	1	60	90	4	5	K90
		Experimentelle Physik 6: Festkörperphysik	2	60	60	4	4	K90
M04	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	Fachdidaktik	1	30	90	2	4	PF
		Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	1	30	90	2	4	
M05	Professionalisierung im Unterricht	Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Elektrotechnik)	2	30	90	2	4	PF
		Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Physik)	2	30	90	2	4	
M06	Berufliches Bildungssystem	Theorie und aktuelle Entwicklungen der beruflichen Bildung	2	30	120	2	5	PF
		(Vor-)Berufliche Sozialisation	2	30	120	2	5	
M07	Wahl- und Vertiefungsmodul	Wahlfach bzw. Wahlprojekt aus der Fachwissenschaft (Elektrotechnik oder Physik) bzw. der zugehörigen Fachdidaktik	1 & 2	270		min 4	9	min 1
M08	Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	Methoden der Forschung	2	30	90	2	4	K90
		Qualitätsentwicklung, Diagnostik und Evaluation	2	30	90	2	4	
M09	Modul 3 des Schulpraxissemesters	Angeleitet unterrichten	3	150		-	5	B
Masterthesis			3	600		-	20	MT
Gesamtsummen				2700		min 38	90	

Abkürzungen: B = Bericht ; ECTS CP = Credit Points ; K60 = Klausur über 60 Minuten ; K90 = Klausur über 90 Minuten ; min 1 = mindestens eine benotete Prüfungsleistung ; min 2 = mindestens 2 SWS ; MT = Masterthesis ; PF = Portfolio ; SWS = Semesterwochenstunden

Tabelle 4: Übersichtstabelle (nach Fachsemestern)

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik“

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	ECTS CP	Prüfungsform
				Kontaktzeit	Selbststudium			
1. Fachsemester								
M01	Elektrotechnik	Wahlveranstaltung Automatisierungs- oder Energietechnik	1	60	60	4	4	K90
M02	Physik 1	Experimentelle Physik 4: Atom und Kernphysik	1	60	90	4	5	K90
		Theoretische Physik 3: Quantentheorie	1	30	90	2	4	K60
M03	Physik 2	Experimentelle Physik 5: Klassische und statistische Thermodynamik	1	60	90	4	5	K90
M04	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	Fachdidaktik	1	30	90	2	4	PF
		Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	1	30	90	2	4	
M07	Wahlmodul Elektrotechnik und Physik	Wahlfach bzw. Wahlprojekt aus der Fachwissenschaft (Elektrotechnik oder Physik) bzw. der zugehörigen Fachdidaktik	1 & 3	270		min 4	9	min 1
Summen (1. Fachsemester)				780 (+M07)		18 (+M07)	26 (+M07)	
2. Fachsemester								
M03	Physik 2	Experimentelle Physik 6: Festkörperphysik	2	60	60	4	4	K90
M05	Professionalisierung im Unterricht	Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Elektrotechnik)	2	30	90	2	4	PF
		Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Physik)	2	30	90	2	4	
M06	Berufliches Bildungssystem	Theorie und aktuelle Entwicklungen der beruflichen Bildung	2	30	120	2	5	PF
		(Vor-)Berufliche Sozialisation	2	30	120	2	5	
M08	Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	Methoden der Forschung	2	30	90	2	4	K90
		Qualitätsentwicklung, Diagnostik und Evaluation	2	30	90	2	4	
Summen (2. Fachsemester)				900		16	30	
3. Fachsemester								
M07	Wahlmodul Elektrotechnik und Physik	siehe 1. Fachsemester						
M09	Modul 3 des Schulpraxissemesters	Angeleitet unterrichten	3	150		-	5	B
Masterthesis			3	600		-	20	MT
Summen (3. Fachsemester)				750 (+M07)		- (+M07)	25 (+M07)	
Gesamtsummen				2700		min 38	90	

§ 27 Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL

- (1) Der Masterstudiengang für das Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL ist ein konsekutiver Master im Umfang von drei Semestern; er baut auf dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt 1 auf, der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten angeboten wird. Zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I, an der Hochschule Ravensburg-Weingarten die Fakultät Elektrotechnik und Informatik. Die schulpraktischen Studien werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten betreut.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Tabelle 5 und Tabelle 6 im Umfang von 90 Leistungspunkten (CP) erforderlich. Dadurch sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen Schulen erfüllt. Im Sinne der Ausbildung zum Lehramt gilt folgende Fächerzuordnung: Informatik (1. Fach), BWL/VWL (2. Fach), Bildungswissenschaften/Fachdidaktik (3. Fach).
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 4 und 5.
- (4) Die im Wahlmodul BWL/VWL und Informatik (M07) zu belegenden Lehrveranstaltungen sind aus dem hierzu ausgewiesenen fachwissenschaftlichen Lehrangebot in den Masterstudiengängen der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem hierzu ausgewiesenen Lehrangebot in den Masterstudiengängen bzw. den Lehramtsstudiengängen (Modul 3) der Pädagogischen Hochschule Weingarten auszuwählen.

Tabelle 5: Übersichtstabelle (nach Modulen)

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL“

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	ECTS CP	Prüfungsform
				Kontaktzeit	Selbststudium			
M01	Software Engineering	Advanced Software Engineering	1	60	90	4	5	PA
		Requirements Engineering and Management	1	60	90	4	5	K90
M02	Management	Integriertes Management	1	60	90	4	5	M
		Neuere Entwicklungen im Management (Seminar)	2	30	60	2	3	R
M03	VWL	International Economics	1	60	90	4	5	K120
		Quantitative Methoden der VWL	1	30	30	2	2	
M04	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	Fachdidaktik	1	30	90	2	4	PF
		Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	1	30	90	2	4	
M05	Professionalisierung im Unterricht	Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Informatik)	2	30	90	2	4	PF
		Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (BWL/VWL)	2	30	90	2	4	
M06	Berufliches Bildungssystem	Theorie und aktuelle Entwicklungen der beruflichen Bildung	2	30	120	2	5	PF
		(Vor-)Berufliche Sozialisation	2	30	120	2	5	
M07	Wahlmodul BWL/VWL und Informatik	Wahlfach bzw. Wahlprojekt aus der Fachwissenschaft (Informatik oder BWL/VWL) bzw. der zugehörigen Fachdidaktik	2	180		min 2	6	min 1
M08	Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	Methoden der Forschung	2	30	90	2	4	K90
		Qualitätsentwicklung, Diagnostik und Evaluation	2	30	90	2	4	
M09	Modul 3 des Schulpraxissemesters	Angeleitet unterrichten	3	150		-	5	B
Masterthesis			3	600		-	20	MT
Gesamtsummen				2700		min 38	90	

Abkürzungen: B = Bericht (unbenotet) ; ECTS CP = Credit Points ; K120 = Klausur über 120 Minuten ; K90 = Klausur über 90 Minuten ; M = Mündliche Prüfung ; min 1 = mindestens eine benotete Prüfungsleistung ; min 2 = mindestens 2 SWS ; MT = Masterthesis ; PF = Portfolio ; PA = Projektarbeit ; R = Referat ; SWS = Semesterwochenstunden

Tabelle 6: Übersichtstabelle (nach Fachsemestern)

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL“

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	ECTS CP	Prüfungsform
				Kontaktzeit	Selbststudium			
1. Fachsemester								
M01	Software Engineering	Advanced Software Engineering	1	60	90	4	5	PA
		Requirements Engineering and Management	1	60	90	4	5	
M02	Management	Integriertes Management	1	60	90	4	5	M
M03	VWL	International Economics	1	60	90	4	5	K120
		Quantitative Methoden der VWL	1	30	30	2	2	
M04	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	Fachdidaktik	1	30	90	2	4	PF
		Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	1	30	90	2	4	
Summen (1. Fachsemester)				900		22	30	
2. Fachsemester								
M02	Management	Neuere Entwicklungen im Management (Seminar)	2	30	60	2	3	R
M05	Professionalisierung im Unterricht	Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Informatik)	2	30	90	2	4	PF
		Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (BWL/VWL)	2	30	90	2	4	
M06	Berufliches Bildungssystem	Theorie und aktuelle Entwicklungen der beruflichen Bildung	2	30	120	2	5	PF
		(Vor-)Berufliche Sozialisation	2	30	120	2	5	
M07	Wahlmodul Fahrzeug- und Fertigungstechnik	Wahlfach bzw. Wahlprojekt aus der Fachwissenschaft (Informatik oder BWL/VWL) bzw. der zugehörigen Fachdidaktik	2 & 3	180		min 2	6	min 1
M08	Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	Methoden der Forschung	2	30	90	2	4	K90
		Qualitätsentwicklung, Diagnostik und Evaluation	2	30	90	2	4	
Summen (2. Fachsemester)				870 (+M07)		14 (+M07)	29 (+M07)	
3. Fachsemester								
M07	Wahlmodul BWL/VWL und Informatik	siehe 2. Fachsemester						
M09	Modul 3 des Schulpraxissemesters	Angeleitet unterrichten	3	150		-	5	B
Masterthesis			3	600		-	20	MT
Summen (3. Fachsemester)				750 (+M07)		- (+M07)	25 (+M07)	
Gesamtsummen				2700		min 38	90	

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 26. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im beruflichen Schulwesen (MAbS) vom 13. Juli 2011 mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Studierende in den Masterstudiengängen im beruflichen Schulwesen (MAbS) vom 13. Juli 2011, die ihr Studium am 1. April 2012 aufgenommen haben, weiter anwendbar bleibt.

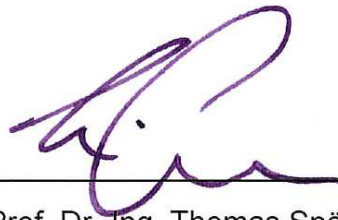
Weingarten, den 26. Oktober 2012

Weingarten, den 16. November 2012



Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Pädagogische Hochschule Weingarten



Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor

Hochschule Ravensburg-Weingarten